



physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der  
PhysiotherapeutInnen Österreichs  
Lange Gasse 30/1  
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51  
Fax +43 (0)1 587 99 51-30  
office@physioaustria.at  
www.physioaustria.at

ZVR 511125857  
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500  
BIC BKAUATWW

An das BMSGPK - II/A/10  
Rechtliche Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung  
z.H. Herrn Abteilungsleiter Dr. Günter Porsch  
An die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)  
z.H. Herrn Generaldirektor Dipl.-Ing. Mag. Dr. Hans Aubauer, CFA  
Herrn Obmann des Verwaltungsrats Peter Lehner

Per Mail an: [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
[Andrea.Schoenhuber@sozialministerium.at](mailto:Andrea.Schoenhuber@sozialministerium.at)  
[vs@svs.at](mailto:vs@svs.at)  
[gs@svs.at](mailto:gs@svs.at)

Wien, am 22. April 2020

**Ihr Schreiben von 21.4. 2020, Geschäftszahl: 2020-0.244.031**  
**Dringende Anfrage: freiberufliche Tätigkeit von Schwangeren zu Zeiten der Corona-Krise**

Sehr geehrter Herr Dr. Porsch,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das Schreiben des Ministeriums vom 21. 4., in dem Sie die grundsätzlichen Ansprüche von Schwangeren bei der SVS, welche jedoch auch bereits vor der Corona-Krise gültig waren, beschreiben. Zusätzlich weisen Sie auf den Härtefallfonds hin.

Die beschriebenen Regelungen sind uns bekannt, vielmehr ist unser Ersuchen, dass über diese bestehenden Regelungen hinaus für schwangere Berufsangehörige Lösungsansätze gefunden werden, um schwangere freiberuflich tätige Berufsangehörige – in Anbetracht der Tatsache, dass sie ihre Tätigkeit mit Schutzausrüstung im aktuell erforderlichen Maße de facto nicht ausüben können – zu unterstützen. Wie angesprochen können diese Kolleginnen in der eigenen Praxis nicht zu anderen Tätigkeiten herangezogen werden, da sich diese dort, anders als vielleicht in einer Krankenanstalt, nicht finden.

Dass es aktuell für die Gewährung des vorzeitigen Wochengeldes das Vorliegen einer medizinischen Indikation bedarf, von der die Schwangere betroffen ist, ist uns bekannt. Problematisch ist aber eben, dass, wie Sie schreiben

- „äußere allfällig gesundheitsgefährdende Umstände, wie sie derzeit im Zusammenhang mit COVID 19 vorliegen, [...] somit nicht unter dem Mutterschutzrecht subsumiert werden [können], weshalb für schwangere freiberufliche Physiotherapeutinnen – sowie für alle anderen freiberuflich tätigen Schwangere auch – alleine wegen dieser Umstände kein Anspruch auf vorzeitigen Mutterschutz entstehen kann“ und dass eben
- die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen derzeit, wie von Ihnen ausgeführt, vorgeht.

Wir ersuchen daher dringend um weiterführende Befassung mit der Thematik und um Lösungswege, wie schwangere freiberuflich tätige Physiotherapeutinnen in dieser Krisen-Situation – abseits der bereits vor Corona geltenden Regelungen und dem Härtefallfonds – unterstützt werden können.

Gerne stehen wir für Rückfragen oder nähere Informationen zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Constance Schlegl, MPH e.h.  
Präsidentin Physio Austria